



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -

36. Jahrgang

Herzogenrath, den 24.01.2013

Nummer: 03

Amtliche Bekanntmachung Nr. 04/2013

Bekanntmachung

**Einladung zur Beteiligung der Öffentlichkeit
im Rahmen einer Bürgerversammlung zur Vorstellung des
Bebauungsplanes II/65A "Kämpchenstraße – Teil A"**

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.11.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes II/65A „Kämpchenstraße – Teil A“ beschlossen. Ebenfalls in dieser Sitzung hat der Umwelt- und Planungsausschuss beschlossen, eine Bürgerversammlung durchzuführen, in der die Ziele und Zwecke der Planung dargelegt werden und den anwesenden Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird. Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Die Bürgerversammlung findet am Mittwoch, dem 06. Februar 2013, um 19:30 Uhr im Technologiepark Herzogenrath (TPH), Kaiserstraße 100, Raum 1-3 in Herzogenrath-Kohlscheid statt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden hiermit eingeladen.

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Erläuterungen (keine inhaltlichen Pläne) zu den anstehenden Planungen ab dem 29.01.2013 bei der Information der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath abgeholt werden können. Diese Vorinformation soll dem besseren Verständnis der bei der Öffentlichkeitsversammlung zu erläuternden Planung dienen.

Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass bis einschließlich 15.02.2013 der städtebauliche Entwurf zum Bebauungsplan II/65A „Kämpchenstraße – Teil A“ öffentlich ausgelegt ist und alle Interessierten die Möglichkeit haben, die erläuterten Planentwürfe innerhalb dieser Zeit während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 324 einzusehen und Anregungen zur Planung mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

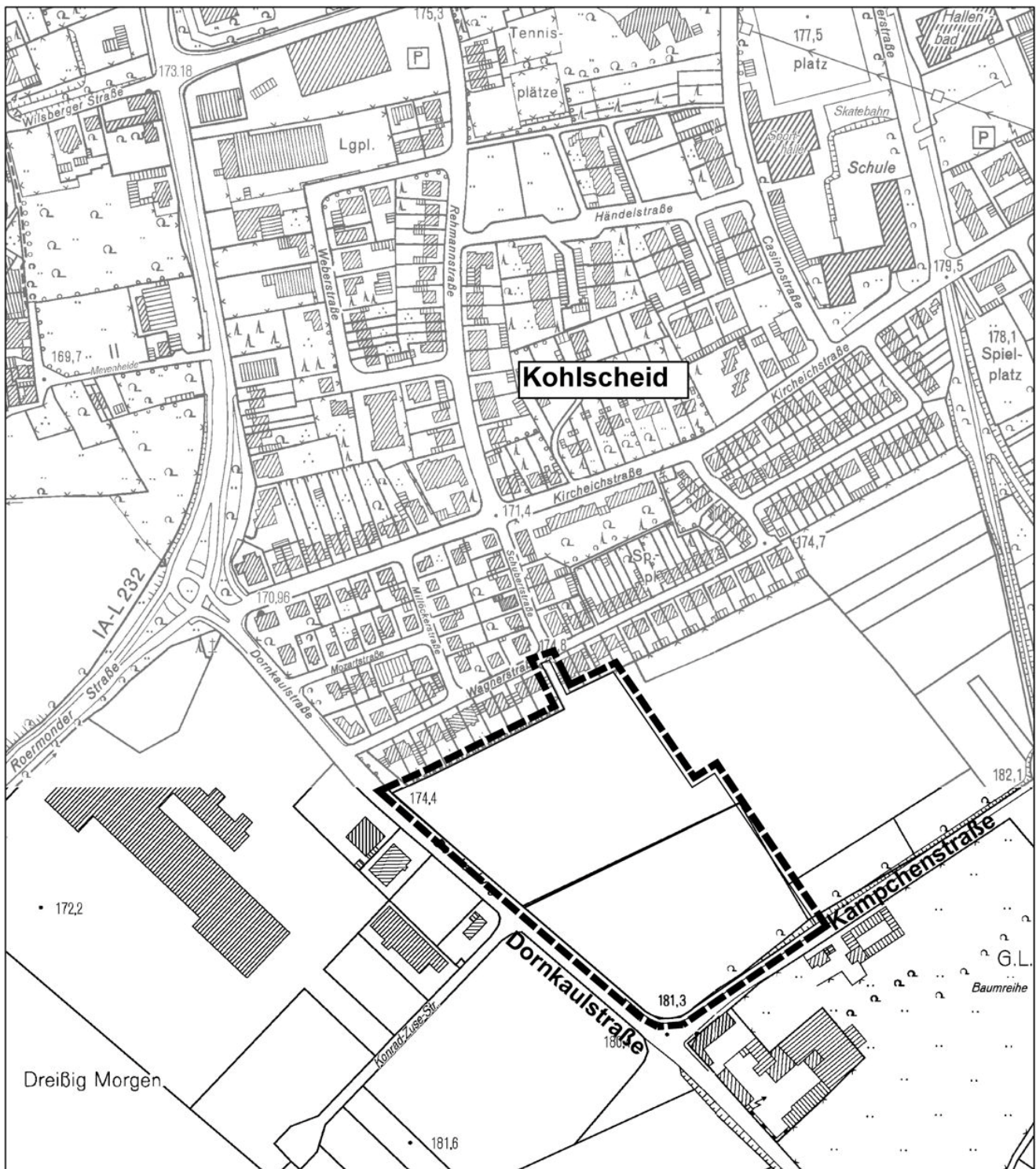
Herzogenrath, den 14.01.2013
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan II/65-A- "Kämpchenstraße - Teil A"
Räumlicher Geltungsbereich



Auszug aus der Deutschen Grundkarte, maßstabslos



Amtliche Bekanntmachung Nr. 05/2013**Bekanntmachung****Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
des Bebauungsplanes III/79 „Am Maar“**

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.11.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes III/79 „Am Maar“ beschlossen. Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellungen des Plangebietes zu entnehmen. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes III/79 „Am Maar“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes.

Ebenfalls in dieser Sitzung hat der Umwelt- und Planungsausschuss beschlossen, zu oben genanntem Bebauungsplanverfahren die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Der städtebauliche Entwurf zum Bebauungsplan III/79 „Am Maar“ liegt daher gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit **vom 06.02.2013 bis einschließlich 08.03.2013** bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 324 zur Einsicht offen. Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.

Innerhalb der vor genannten Frist können während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass sich die Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgeannten Frist zur Planung äußern kann.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herzogenrath, den 14.01.2013
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

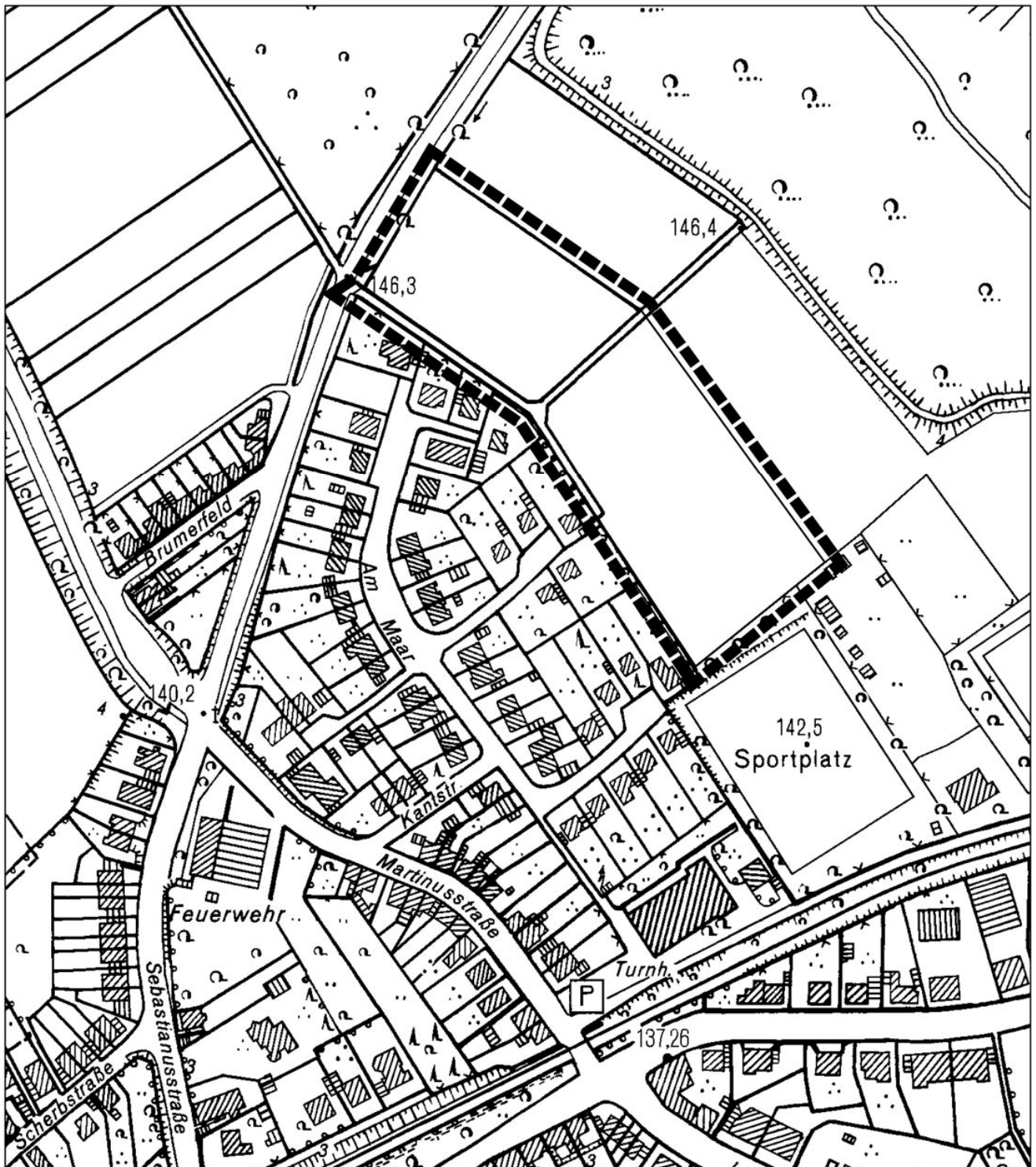
Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan III/79 "Am Maar"

Räumlicher Geltungsbereich



Auszug aus der Deutschen Grundkarte, maßstabslos



Amtliche Bekanntmachung Nr. 06/2013**Bekanntmachung****des Satzungsbeschlusses****der 1. Änderung des Bebauungsplanes I/100 "Geschäftsbereiche Herzogenrath"**

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 11.12.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes I/100 "Geschäftsbereiche Herzogenrath" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Ab sofort können die Planunterlagen zur 1. Änderung des I/100 "Geschäftsbereiche Herzogenrath" sowie die Begründung während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes I/100 "Geschäftsbereiche Herzogenrath" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise**Hinweis gem. § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzogenrath unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 GO NW:

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 14.01.2013
gez.: Christoph von den Driesch
Der Bürgermeister

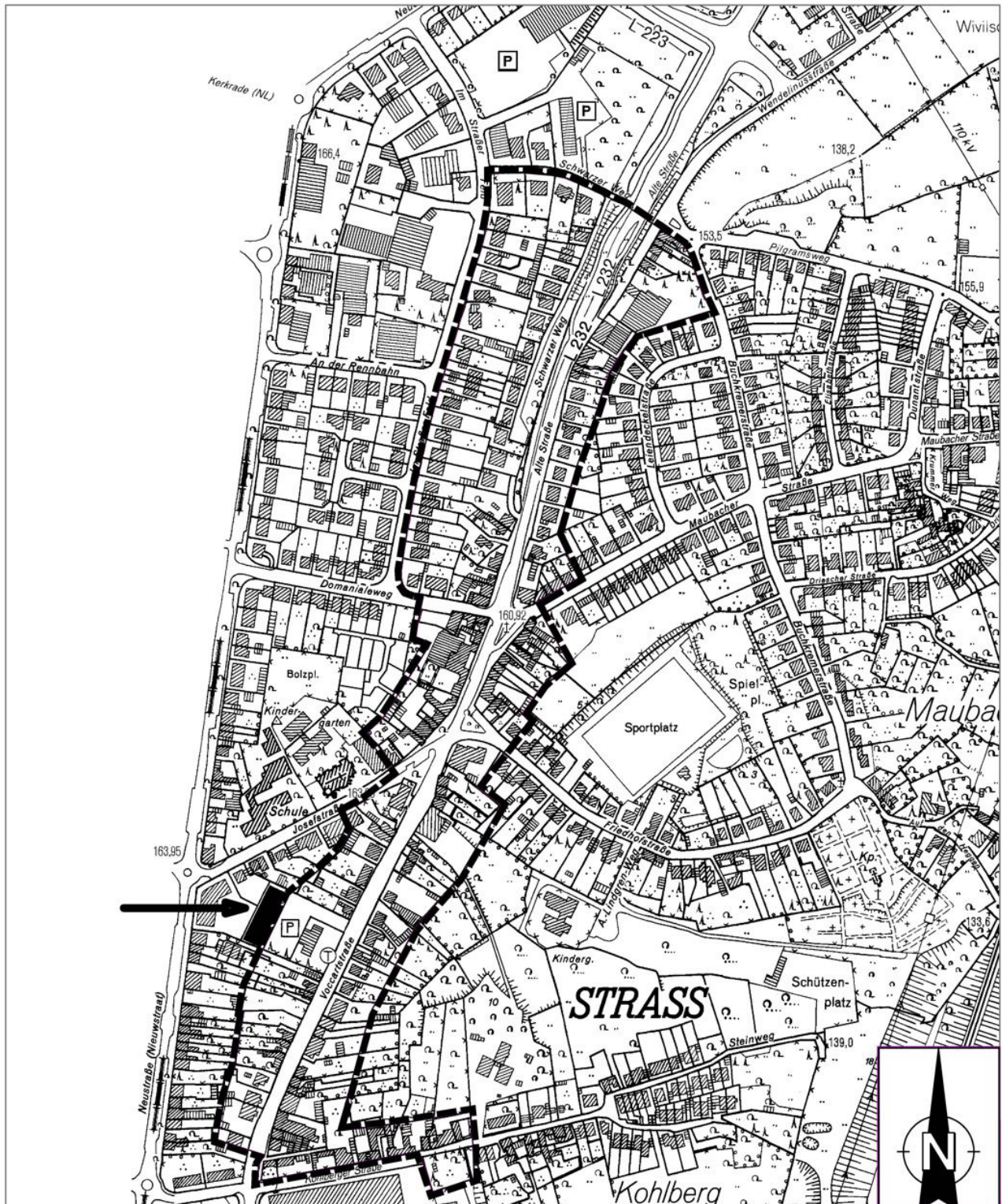
Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan I/100 - 1. Änderung "Geschäftsbereiche Herzogenrath"



Räumlicher Geltungsbereich

ohne Maßstab



Amtliche Bekanntmachung Nr. 07/2013

Auf der Grundlage der zurzeit gültigen **Ehrenordnung** der Stadt Herzogenrath in Verbindung mit § 17 des **Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen** (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vom 16. September 2004 sind die Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse gegenüber dem Bürgermeister zur Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse verpflichtet.

Danach sind die Mitglieder in den Gremien der Stadt Herzogenrath verpflichtet, schriftlich Auskunft zu geben über

- den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
- die Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen und
- die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass die betreffenden Daten im **Rathaus der Stadt Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Zimmer 223**, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für interessierte Bürger bereitgehalten werden.

Gleiches gilt in Abstimmung mit dem Städteregionsrat der StädteRegion Aachen für die Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Bürgermeisters der Stadt Herzogenrath.

Herzogenrath, 8. Januar 2013
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Fachbereich für Zentrale Verwaltungsaufgaben. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath. **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath